

AfD Kreisverband Düren

(gegründet am 10. August 2013)

Kreissatzung

(zuletzt geändert am 22. Februar 2026)



Inhalt

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 - Gliederung

§ 3 - Mitgliedschaft

§ 4 - Organe des Kreisverbands

§ 5 - Kreisparteitag

§ 6 - Kreisvorstand

§ 7 - Bezirks- und Landesdelegierte

§ 8 - Wahlkreisversammlung

§ 9 - Mandatsträgerbeiträge / Zuwendungen von Amtsträgern

§ 10 - Satzungsänderung

§ 11 - Auflösung und Verschmelzung

§ 12 - Schlussbestimmungen

§ 13 - Anhänge

(1) Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Düren. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Kreisverband Düren.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Düren. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kreis Düren.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann in kreisangehörigen Städten und Gemeinden rechtlich unselbständige Untergliederungen (Stadt- bzw. Gemeindeverbände) einrichten. Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.
- (2) Die Gründung einer Untergliederung erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes oder Kreisparteitages mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung einer Untergliederung erfolgt durch Beschluss des Kreisparteitages mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegeben Stimmen.
- (3) Die Gründung einer Untergliederung kann frühestens erfolgen, sofern sie über mindestens 15 Mitglieder verfügt. Die Untergliederung ruht, sofern sich die Anzahl der Mitglieder nachträglich auf unter 10 reduziert.
- (4) Der Kreisverband kann den Stadt- und Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden. Alle Ein- und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Schatzmeisters des Kreisverbandes, dem Rechenschaft abzulegen ist und der Kontenvollmacht über die Bankverbindungen der Untergliederungen erhält.
- (5) Jeweils ein Vertreter der Vorstände der Untergliederungen hat das Recht, an den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Untergliederung teilzunehmen und darüber hinaus uneingeschränktes Rederecht.
- (7) Die Vertreter der Vorstände werden zu § 2 (5, 6) fristgemäß eingeladen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 - Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag, die Wahlversammlung und der Kreisvorstand.

§ 5 - Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbands NRW.
- (4) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen restlichen Amtszeit des Kreisvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.
- (5) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Zur Prüfung der Wählbarkeit ist (in Kopie) ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zzgl. einer Meldebescheinigung erforderlich.

- (6) Der Kreisvorstand erstellt für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, welcher dem Kreisparteitag im ersten Halbjahr des Folgejahres vorgestellt wird. Der Kreisparteitag beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Im Falle einer Ortsverlegung innerhalb dieser Frist muss die Einladung mit dem veränderten Ort wiederholt und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.
- (8) Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag schriftlich oder durch E-Mail einzureichen. Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift oder an die elektronische Adresse des Kreisverbandes zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstandssprecher. Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.
- (9) Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, sofern die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt. Nach Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung werden keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen. Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlussanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens jedoch von fünfzehn Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag dem zustimmt. Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Gründung oder Auflösung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (10) Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Kreisparteitag muss darüber hinaus aus folgenden Gründen unverzüglich einberufen werden:
 - a. Durch Beschluss des Kreisvorstands mit der Mehrheit seiner Mitglieder,
 - b. auf schriftliches Verlangen durch mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, oder

c. durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands.

Nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(11) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung und deren Eilbedürftigkeit zusammenhängen. Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen und sonstigen Anträgen ist ausgeschlossen.

(12) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert, der nicht Mitglied des Kreisverbands sein muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen dem Landes- und dem Bezirksverband zu übermitteln.

(14) Der Kreisparteitag kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Aus dem Ehrenvorsitz ergeben sich keine Rechte oder Pflichten. Wahl und Abwahl richten sich nach den Bestimmungen zur Wahl des Kreisvorstands.

§ 6 - Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister sowie einem Schriftführer, die den inneren Vorstand bilden sowie bis zu fünf Beisitzern. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher oder Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl zu einem Termin ein, der nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden liegen soll.

(3) Der Kreisvorstand soll mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammentreten. Weitere Sitzungen können auch mittels Multimediatelefonkonferenz stattfinden. Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu besorgen ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Themen verlangen. In diesem Fall muss sie binnen einer Woche erfolgen. Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. Er ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. mittels verfügbarer multimedialer Technik teilnehmen, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder Messenger-Dienst gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen

Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss gilt bei Erreichen einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder als gefasst. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Abwahlenanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. Der Abwahlenantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Hat ein Abwahlenantrag Erfolg,

kann der Parteitag unmittelbar danach eine Nach- oder Neuwahl vornehmen. Hierüber ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

(7) Der Kreisvorstand kann durch Vorstandsbeschluss festlegen, dass Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag des Kreisverbandes ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses erstattet werden. Die Regelungen der Landesfinanzordnung sind zu beachten.

§ 7 - Bezirks- und Landesdelegierte

(1) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 und § 5 Abs. 5 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

(3) Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand (Sprecher oder Koordinationsbeauftragtem) mitzuteilen. Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie ihre Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen werden. Eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

§ 8 - Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten vorrangig die Bestimmungen der Wahlgesetze und deren Nebenbestimmungen, im Übrigen die Wahlordnung des Landesverbandes.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

(3) Die Einladung zu den Wahlversammlungen für die Kommunalwahlen erfolgt durch den Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen.

(4) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Bewerberlisten beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

§ 9 - Mandatsträgerbeiträge / Zuwendungen von Amtsträgern

(1) Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband. Mandatsträger sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.

(2) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach den §§ 1 und 3 der Entschädigungsverordnung bzw. der tatsächlichen Entschädigung. Nicht berücksichtigt werden Sitzungsgelder, Fahrtkosten sowie Verdienstausschluss. Der Sonderbeitrag ist jeweils bis zum Quartalsende für das abgelaufene Quartal auf das Bankkonto des Kreisverbandes zu leisten.

§ 10 - Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 8 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 11 - Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 12 - Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung in der Reihenfolge Bundes-, Landes- und Bezirkssatzung vor. Wahlordnung und Geschäftsordnung des Landesverbandes NRW gelten in ihrer jeweiligen Fassung ergänzend. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

§ 13 - Anhänge

(1) Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände